

Marion Röwekamp

Die letzte deutsch-jüdische Konsultantin im Dritten Reich? – Hanna Katz

Noch ein Jahr vor Machtergreifung der Nationalsozialisten war die Berufsgruppe der Juristinnen eine wichtige und sichtbare, wenn auch zahlenmäßig kleine, Gruppe in der deutschen Rechtsprofession, die vor allem Rechtsgebiete besetzte, die mit einem sozialen Anspruch zu tun hatten. Die Landgerichtsrätin Maria Hagemeyer schrieb mit Recht noch 1932, daß die Juristin „heute eine Selbstverständlichkeit ... [ist], die aus dem öffentlichen Leben nicht mehr wegzudenken ist“.¹ Einige Monate später war ihre Feststellung der Realität mit einem Mal nicht mehr angemessen, die Machtergreifung der Nationalsozialisten beendete für alle deutschen Juristinnen eine hoffnungsvolle Phase der Berufstätigkeit in den klassischen juristischen Berufen.²

Einer der ersten und gleichzeitig schwerwiegendsten nationalsozialistischen Eingriffe gegenüber den Juristinnen bestand in dem Ausschluss der zahlreichen Referendarinnen, Assessorinnen, Richterinnen, Verwaltungsbeamtinnen und Rechtsanwältinnen jüdischer Abstammung oder Konfessionszugehörigkeit von jeder Möglichkeit, den von ihnen eingeschlagenen Berufs- und Lebensweg weiterzuverfolgen.³ Es liegt auf der Hand, daß für diese das Jahr 1933 einen tiefen Einschnitt in ihr privates und berufliches Leben bedeutete. Die „nichtarischen“ Angehörigen des deutschen Staatsdienstes wurden auf Grundlage des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten­tums vom 7.4.1933⁴ entlassen. Für die jüdischen Rechtsanwältinnen bedeutete dagegen der § 1 Abs. 2 des am 7. April erlassenen Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft⁵ das berufliche Aus. In das Gesetz waren dieselben Ausschlußbestimmungen gegen Nichtarier und politisch mißliebige Kandida-

ten aufgenommen worden wie in das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten­tums⁶. In der Regel erhielten die Anwältinnen zuerst ein Vertretungsverbot, bevor ihnen nach der Erklärung über die Abstammung und eventuelle Ausnahmen offiziell die Zulassung entzogen wurde. Von diesem Eingriff in ihr berufliches und privates Leben war unter anderen auch die Berliner Rechtsanwältin Hanna Katz betroffen.⁷

Hanna Katz wurde als Tochter des Berliner Rechtsanwalts und Notars, dem Geheimen Justizrat Dr. Edwin Katz und seiner Ehefrau Sofie, geb. Frankenschwert, am 23. Oktober 1895 in Berlin geboren. Der Vater war Spezialist für gewerblichen Rechtsschutz und übte vor allem in diesem Rechtsgebiet eine ausgedehnte nationale und internationale Praxis aus. Daneben hielt er auch amtliche Ausbildungskurse für Kammergerichtsreferendare auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ab. Kein Wunder, dass die begabte Tochter ihm nicht nur in der Berufswahl folgte, sondern später auch ein nahe verwandtes Rechtsgebiet zu ihrem Spezialgebiet machen sollte.⁸

Anders als die meisten Studentinnen ihrer Generation verbrachte Hanna Katz ihre gesamte Schul- und Berufsausbildung vollständig in Berlin, ohne die Universität zu wechseln, wie es in diesen Zeiten üblich war. Bis zu ihrem 12. Lebensjahr erhielt sie zu Hause Privatunterricht und wechselte dann bis zum Abschluß der ersten Klasse auf die Hessling'sche Höhere Mädchenschule. Im Anschluß daran bereitete sich die Schülerin wiederum privatim auf das Abitur vor, das sie Michaelis 1915 als Externe an der Gymnasialabteilung der Hohenzollernschule ablegte.⁹

Mit dem Abiturientenexamen in der Hand schrieb sich Hanna Katz an der Friedrich-Wil-

1 Marie Hagemann, Die Juristin, in: dies. (Hg.) Frauengedanken zum Beruf, Münster 1932, S. 48-53 (48).

2 Vgl. zu den Diskriminierungen der nichtjüdischen Juristinnen im Dritten Reich beispielweise: Anne-Gudrun Meier-Schierling, Die Benachteiligung der Juristin zwischen 1922-45, in: Deutsche Richterzeitung 53 (1975), S. 10-13; Franziska-Sophie Evans von Krbek, Berufsverbot der Frauen im Dritten Reich und seine Wiedergutmachung unter der Geltung des GG, in: Deutsche Richterzeitung 56 (1978), S. 293-298; Stefan Bajohr/Katrin Rüdiger-Bajohr, Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945, in: Kritische Justiz 13 (1980), S. 39-50; Kohleiss, Anneliese: Frauen in und vor der Justiz. Der lange Weg zu den Berufen der Rechtspflege, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 3 (1988), S. 115-127.

3 Krach, Tillmann, Jüdische Rechtsanwältinnen in Preußen. Bedeutung und Zerstörung der freien Advokatur, München 1991, S. 211 ff.; Horst Göppinger, Juristen jüdischer Abstammung im Dritten Reich, Entrechtung und Verfolgung, 2. Aufl. München 1990, S. 49 ff.; Benz, Wolfgang, Von der Entrechtung zur Verfol-

gung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime, in: Heinrichs, Helmut/Franzki, Harald/Schmalz, Klaus/Stolleis, Michael, (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 813-852 (824 ff.).

4 RGBl. I 1933, S. 175 ff.

5 RGBl. I, 1933, S. 188.

6 Göppinger, a.a.O., S. 65-80; Eva Douma, Deutsche Anwälte zwischen Demokratie und Diktatur. 1930-1955, Frankfurt/Main 1998, S. 74-85, S. 130-142.

7 Zu Hanna Katz siehe die Kurzbiographie von Simone Ladwig-Winters, Anwalt ohne Recht. Das Schicksal jüdischer Rechtsanwältinnen in Berlin nach 1933, Berlin 1998, S. 154.

8 Universitätsarchiv der Humboldt Universität Berlin (UAB), Jur. Fak. P No. 16 Vol. 2 39-70, Hanna Katz; Brandenburgisches Landeshauptarchiv (BLHA), Pr.Br. Rep. 4 a Kammergericht Berlin Pers. 8023; Landesarchiv Berlin (LA Berlin), B Rep. 068 Nr. 1367, Personalakte Hanna Katz.

9 UAB, Jur. Fak. P No. 16 Vol. 2 39-70, Hanna Katz.

helms-Universität für ein Studium der Rechtswissenschaften ein, hörte daneben allerdings auch Vorlesungen in Philosophie und Nationalökonomie. Den Professoren, Geheimrat Stammer und Professor Heymann, brachte sie für deren persönliche Anleitung während des Studiums große Wertschätzung entgegen. Professor Stammer nahm Hanna Katz später als seine Doktorandin an. Sie verfasste ihre Arbeit über das Thema „Lücken im Arbeitsvertrag“.¹⁰ Bemerkenswert ist, dass Hanna Katz im September 1921 die erste Frau war, die von der Juristischen Fakultät der Berliner Universität Berlin zur Ablegung des Doktor iuris zugelassen worden war, gefolgt erst 1925 von der späteren Bundesrichterin Elsa Koffka.¹¹ Daß die Juristische Fakultät der Berliner Universität erst so spät eine Frau zur Promotion zuließ, lag wohl daran, dass die Prüfung bis 1933 wegen der hohen Anforderung an die Lateinkenntnisse der Kandidaten als die schwierigste aller deutschsprachigen Universitäten galt.¹² Jährlich wurden durchschnittlich nur sechs bis acht Kandidaten zugelassen.¹³ Die Mädchenschulen des Kaiserreiches und der Weimarer Republik boten in der Regel kein Latein als Unterrichtsfach an, so dass die Juristinnen privatim Lateinunterricht nehmen und eine Zusatzprüfung ablegen mussten, während die Gymnasien für Jungen Latein bereits ab der Sexta unterrichteten. Doch Hanna Katz muss eine sorgfältige altsprachliche Ausbildung erhalten haben, denn sie bestand die schriftliche Exegese über die Digestenstelle „Dig. 23,3 und de iure dotium 73,1“ in ihrer Promotionsprüfung mit „gut“. Darüber hinaus wurde sie in der Prüfung mit einer deutsch-rechtlichen Klausur über das Magdeburger-Breslauer Recht konfrontiert.¹⁴ In Berlin war es üblich, die Doktorthese vor zwei von dem Kandidaten gewählten Opponenten verteidigen zu müssen. Der erste der von Hanna Katz gewählten Diskussionsgegner war Erich Genzmer, nach dem Kriege ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Hamburg, und der zweite Hans Dölle, nach dem Krieg ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Tübingen sowie Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Die Dissertation der Doktorandin Katz erhielt das Prädikat „magna cum laude“ und wurde als Buch in den Kaskel-Sitzlerischen Abhandlungen zum Arbeitsrecht bei J. Bensheimer in Mannheim verlegt.¹⁵

Im Juli 1925 legte Hanna Katz das Referendar-examen ab und befand sich seit dem 11. August 1925 im Vorbereitungsdienst des Kammergerichtsbezirks Berlin. Bereits als Referendarin erhielt sie während eines zeitweiligen Richtermangels am AG Neukölln gleichzeitig für die Abteilungen für Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen und für Rechtshilfe ein bezahltes Kommissorium in Berlin. Nach dem 1928 abgelegten Assessorexamen war Hanna Katz zunächst beim AG Berlin-Schöneberg als Hilfsrichterin tätig. Dort wurde sie Vorsitzende eines Mietgerichts mit einem Vermieter und einem Mieter als Beisitzer, um im Anschluß als Beisitzerin in einer Zivilkammer des LG III in Berlin zu arbeiten. Kurz zuvor, im Jahr 1927, war der Vater verstorben. Hanna Katz war für zwei Jahre als Gerichtsassessorin im Kammergerichtsbezirk tätig, bevor sie sich entschloss, aus dem Justizdienst auszusteigen und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu beantragen.¹⁶

Seit August 1930 war Hanna Katz als Rechtsanwältin an den Berliner Landesgerichten I-III und seit Juli 1931 am AG Tempelhof zugelassen.¹⁷ In den ersten sechs Monaten ihrer Zulassung war sie daneben halbtags als wissenschaftliche Hilfsarbeiterin bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in den Dezernaten gegen unlauteren Wettbewerb und Börse tätig. Im Mai 1932 wurde die sprachbegabte junge Frau auch zur gerichtlichen beeidigten Dolmetscherin der englischen Sprache bestellt. Hanna Katz führte neben einer allgemeinen Kanzlei eine Praxis auf dem Gebiet des Warenzeichenrechts und unlauteren Wettbewerbs mit einem Mandantenkreis im In- und Ausland. Ehrenamtlich war sie bereits von 1926 an Schriftführerin des Warenzeichenausschusses der *International Law Association* in London gewesen. Von 1927 bis 1938 war sie ebenfalls als Schriftführerin der Gesellschaft für Weltmarkenrecht in Berlin tätig.¹⁸

Nach dem Umbruch 1933 rettete die letztgenannte Tätigkeit Hanna Katz' Berufstätigkeit. Unterstützt vom Reichsgerichtspräsident i.R. Dr. Walter Simons – Vater der Juristin Tula Huber-Simons und Schwiegervater des in die nationalsozialistische Ideologie involvierten Universitätsprofessors Ernst Rudolf Huber – in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Deutschen Landesgruppe der *International Law Association*, wurde ihrem Gesuch auf Aufrechterhaltung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stattgegeben. Man machte hier nur eine Ausnahme, weil

10 UAB, Jur. Fak. P No. 16 Vol. 2 39-70, Hanna Katz.

11 UAB, Jur. Fak. P No. 16 Vol. 4 30-38, Elsa Koffka.

12 So Hanna Katz, in: LA Berlin, B Rep. 068 Nr. 1367, Personalakte Hanna Katz; vgl. aber auch zu dieser Einschätzung: UAB, Jur. Fak. Das juristische Studium, Littré. S No. 5 Vol. 3 sowie Anna-Maria von Lösch, Der nackte Geist. Die Juristische Fakultät der Berliner Universität im Umbruch von 1933, (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts Bd. 26), Tübingen 1999.

13 Dekan der Juristischen Fakultät in Antwortschreiben an Hedwig Schnura im Februar 1930, UAB, Jur. Fak. Das juristische Studium, Littré. S No. 5 Vol. 3.

14 UAB, Jur. Fak. P No. 16 Vol. 2 39-70, Hanna Katz.

15 LA Berlin, B Rep. 068 Nr. 1367, Personalakte Hanna Katz.

16 LA Berlin, B Rep. 068 Nr. 1367, Personalakte Hanna Katz.

17 BLHA: Pr.Br. Rep. 4 a Kammergericht Berlin Pers. 8023.

18 BLHA: Pr.Br. Rep. 4 a Kammergericht Berlin Pers. 8023; LA Berlin, B Rep. 068 Nr. 1367, Personalakte Hanna Katz.

Hanna Katz 1933 der einzige deutsche Jurist war, der ein Amt in der *International Law Association* bekleidete und die Ernennung oder Wahl eines anderen deutschen Mitglieds nach ihrem bevorstehenden Rücktritt nicht zu erwarten war. Um die Wahl eines Engländers in das Amt zu verhindern, ließ der Preussische Justizminister nach einer Anfrage bei der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts, dem Reichsbund Deutschnationaler Juristen und der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die das Gesuch der Rechtsanwältin Katz unterstützten, mitteilen, dass er von der Zurücknahme ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft absehe.¹⁹ Hanna Katz bildet damit unter den „nichtarischen“ Rechtsanwältinnen, von denen fast ausnahmslos alle im Jahr 1933 ausscheiden mussten, eine außerordentliche Ausnahme.

Auch unter den anderen jüdischen Juristinnen lässt sich beobachten, dass sie anfangs versuchten, weiterhin als sogenannte Rechtsbeistände in ihrem alten Berufsfeld tätig bleiben zu können. Die neu geschaffene Tätigkeit als Rechtsbeistand war als Übergangslösung angeboten bzw. geschaffen worden, nachdem die traditionellen juristischen Berufen den ehemaligen jüdischen Juristen verschlossen waren. Frauen machten – prozentual gesehen – in diesen zwei Jahren in größerem Umfang als ihre männlichen Kollegen von dem legalen Schlupfwinkel Gebrauch, da sie auch zuvor schon in beratenden Tätigkeiten in Fürsorgeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden, Ausbildungsstätten und im Rahmen von Frauenvereinen tätig gewesen waren und diese Arbeit in größerem Umfang fortsetzen konnten. Das Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13.12.1935²⁰ und die zeitgleich erlassene Ausführungsverordnung²¹ mit ihrem § 5, der bestimmte, dass Juden die Erlaubnis zur Rechtsberatung von nun an nicht mehr erteilt werden dürfe, beendete aber auch diese letzte legale Möglichkeit, noch rechtsberatend arbeiten zu können. Das Gesetz fand auch Anwendung auf Steuerberater und andere Berufsgruppen, die mit rechtlichen Fragen in Berührung kamen. Wer von nun an noch Rechtsbeistand sein wollte, brauchte eine Erlaubnis, die voraussetzte, dass man Mitglied im NS-Rechtswahrerbund war, man geeignet im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie erschien und nicht bereits zu viele Rechtsanwälte vor Ort tätig waren.²² Zugleich wurde der

Kreis derer Anwälte beschränkt, die noch Mandate von Personen annehmen durften, die „weniger als 75 % arischen Blutes“ hatten. Mit dem Verbot sollte sukzessiv eine Trennung von jüdischen und nichtjüdischen Mandaten vorgenommen werden.

In Ausnahmefällen, wenn die jüdischen Rechtsanwälte oder Konsulenten Aufgaben erfüllten, die im Interesse der Nationalsozialistischen Bewegung waren, konnte von den Erfordernissen des § 5 der Ausführungsverordnung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung abgesehen werden. Diese Ausnahmebestimmung kam wiederum Hanna Katz zugute. Während nun ihre ehemaligen Kolleginnen wegen des sprunghaften Anwachsens der Arbeitslosigkeit unter der jüdischen Bevölkerung und der daraus erwachsenden wirtschaftliche Notlage bis zu ihrer Auswanderung zumeist Berufe in klassischen Frauenmetiers wie Haushaltshilfen oder als kaufmännisches Personal für Büro und Verkauf ergreifen mussten,²³ konnte Hanna Katz ihre Zulassung als Rechtsanwältin noch bis 1938 behalten. Obwohl sie anfangs sogar kommunistischer Tätigkeiten verdächtig war, war sie auch nach 1935 – mit ausdrücklicher Duldung der Nationalsozialisten und unter dem Schutz des Reichsbund Deutschnationaler Juristen, der ihre kommunistische Beteiligung ebenso wie Hanna Katz selbst bestritt – bis zur 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 28.9.1938, der es jüdischen Rechtsanwälten endgültig verbot, vor Gericht aufzutreten,²⁴ weiterhin als Rechtsanwältin tätig.²⁵ In Berlin wurden nach Untersuchung von Horst Göppinger zu diesem Zeitpunkt mindestens 671 Rechtsanwälten die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entzogen.²⁶ Auch Hanna Katz verlor mit Ablauf des 30.11.1938 ihre Zulassung als Rechtsanwältin, beantragte jedoch gleich aufgrund der Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 17.10.1938 ihre Zulassung als jüdischer Konsulent.²⁷ Der Konsulent war als eine neue Berufsbezeichnung für den jüdischen Rechtsvertreter geschaffen worden. Man nutzte einen bereits früher schon existierenden Begriff, der in juristischen Kreisen allerdings bisher immer einen dubiosen Nebenklang gehabt hatte.²⁸ Nach einer Studie von Simone Ladwig-Winters fanden sich in Berlin 90 ehemalige Rechtsanwälte, die weiterhin als Konsulten tätig werden durften.²⁹ Han-

19 LA Berlin, B Rep. 068 Nr. 1367, Personalakte Hanna Katz.

20 RGBl. 1935 I S. 1475.

21 RGBl. 1935 I S. 1481.

22 Ladwig-Winters, a.a.O., S. 54.

23 Gertrud Prochownik, Die jüdische Arbeitsvermittlung in Berlin, in: Jüdische Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik. Zeitschrift der Zentralwohlfahrtsstelle bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland, 7. Jg., Neue Folge, Heft 1, Berlin, (Februar 1937), S. 7-13; Marion A. Kaplan, Prologue: Jewish Women in Nazi Germany, in: *Between Sorrow and Strength. Women Refugees of*

the Nazi Period, Cambridge 1996, hg. Sibylle Quack, S. 11-48 (32); Quack, Sibylle, *Zuflucht Amerika: zur Sozialgeschichte der Emigration deutsch-jüdischer Frauen in die USA; 1933-1945*, Bonn 1995, S. 46 ff.

24 5. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 27.9.1938, RGBl. I, 1403, 1439.

25 BLHA: Pr.Br. Rep. 4 a Kammergericht Berlin Pers. 8023.

26 Göppinger, a.a.O., S.95, Fn.187.

27 BLHA: Pr.Br. Rep. 4 a Kammergericht Berlin Pers. 8023.

28 Ladwig-Winters, a.a.O., S. 58.

na Katz war die einzige Frau unter ihnen. Ihr Gesuch wurde vorerst vom Kammergerichtspräsidenten abgelehnt, auf Anweisung des Reichsjustizministeriums, bei dem der Leiter der Reichsstelle für das Deutsche Auswanderungswesen im Reichsinneren, Ministerialrat Müller, deswegen vorstellig geworden war, wurde die Zulassung jedoch im Dezember 1938 zunächst vorläufig und dann im Juni 1939 endgültig erteilt.³⁰ Das war möglich geworden, weil Hanna Katz weiterhin „über internationale Beziehungen [verfügte], die für die Frage der jüdischen Auswanderung von Bedeutung“ war. Sie war nicht nur weiterhin Schriftführerin des Warenzeichen-Ausschusses der *International Law Association* und von 1935 bis 1938 *Associate Editor des Bulletin of the United States Trade-Mark Association* für die Abteilung „Deutschland“, sondern auch Dolmetscherin der englischen Sprache. Vor allem in der letzten Funktion, in der Kombination als Dolmetscherin und Juristin, gewann sie für verschiedene ausländische Institutionen und (noch) für das Deutsche Reich an Bedeutung. Ihre Kanzlei war von 1936 an vornehmlich mit Visa-Angelegenheiten nach Ländern des Britischen Reichs und USA befasst. Damit verband sich eine devisenrechtliche Praxis. Öffentlich trat sie kaum noch vor Gerichten auf. Sowohl das amerikanische Generalkonsulat, die Britische Paßstelle als auch die Südafrikanische Gesandtschaft bedienten sich ihrer Mitarbeit und boten ihr damit gleichzeitig den notwendigen Schutz. Nachdem Hanna Katz von der Liste der beeidigten Dolmetscher gestrichen worden war, erklärte sich die Gesandtschaft der Südafrikanischen Union bereit, unter Abänderung ihrer Formel wegen der Richtigkeit der Übersetzungen ihre Unterschrift weiter zu legalisieren. Hanna Katz gehörte zu den drei von der Gesandtschaft den Gesuchstellern ausdrücklich empfohlenen Dolmetschern. Während all dieser Jahre zog sie mit ihrer Kanzlei einige Male um und war wohl ab Juni 1939 eine der wenigen vereinzelt noch zugelassenen jüdischen Konsulenten in Berlin. In dieser Funktion konnte sie vielen bei der Auswanderung helfen – de facto beschränkte sich die Tätigkeit der jüdischen Konsulenten generell auf die Abwicklung der letzten Verfügungen der Mandanten vor der Emigration oder im Falle eines Todes der Mandanten – und auch vergleichsweise hohe Gewinne erzielen; im dritten Kalenderjahr 1938 beispielsweise immerhin einen Umsatz von 33.500 RM. Ihr Gewinn war insofern begrenzt, als sie die einen bestimmten Betrag überschreitenden Einnahmen an

die Berliner Rechtsanwaltskammer abführen musste. Auch ansonsten waren jüdische Konsulten in ihrer Tätigkeit stark reglementiert. Hanna Katz musste ihre Schreiben jeweils mit dem Zusatz versehen: „Zugelassen nur zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden.“, sie durfte keine Robe mehr tragen und auch das Rechtsanwaltszimmer am Gericht nicht mehr betreten,³¹ so sie einmal vor Gericht erscheinen musste.

Anfang 1941 eröffnete ihr die Gestapo mündlich, dass sie sich zur Vermeidung staatspolizeilicher Maßnahmen der Ausübung der Dolmetscher-Tätigkeit zu enthalten habe. Auf ihre Anfrage hin lehnte es die Gestapo jedoch ab, eine dahingehende schriftliche Anordnung zu geben. Kurz darauf, am 6. Juni 1941, zeigte Hanna Katz dem Landesgerichtspräsidenten Berlin an, daß sie an diesem Tag in die Vereinigten Staaten auswandere und den Beruf als Konsultantin aufgebe. Während all dieser Jahre hatte sie ehrenamtlich Vorlesungen über Arbeitsrecht im „Jüdischen Lehrhaus“ gehalten. Ihre Mutter war bereits im Jahr 1935 verstorben, so dass die ehemalige Rechtsanwältin den Weg ins Exil alleine antrat.

Am 23. Juni 1941 erreichte Hanna Katz das sichere Ufer der Vereinigten Staaten von Amerika.³² Im

29 Ladwig-Winters, ebd.

30 Zu Folgendem siehe Lebenslauf von Hanna Katz in: LA Berlin, B Prep. 068 Nr. 1367, Personalakte Hanna Katz und BLHA: Pr. Br. Rep. 4 a Kammergericht Berlin Pers. 8023.

31 Gruchmann, Lothar, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*, München 1988, S. 182.

32 Folgende Informationen aus dem Lebenslauf von Hanna Katz in: Landesarchiv Berlin, B Prep. 068 Nr. 1367, Personalakte Hanna Katz.

Wintersemester 1941/42 begann sie, nochmals Jura zu studieren, zuerst an der *Law School* der *Columbia University* und dann an der *St. John's University Law School*, beide Institutionen in New York City. 1943 wurde sie als Studentin zum Redaktionsmitglied der *St. John's Law Review*, der Zeitschrift der Rechtsfakultät, gewählt. Mit der Wahl zum Redaktionsmitglied zu einer amerikanischen Universitätsrechtszeitschrift ist bis heute in der Regel ein hohes Prestige verbunden. Es ist deshalb sicher anzunehmen, dass Hanna Katz sich in ihrem erneuten Rechtsstudium äußerst erfolgreich geschlagen haben muss. Ende des Wintersemesters 1943/44 graduierte sie von St. John als LL.B. (*Bachelor of Laws*). Die juristische Staatsprüfung, das sogenannte *bar examination*, legte Hanna Katz mit Genehmigung des *New York Court of Appeals*, dem höchsten Gericht im Staate New York, noch vor ihrer amerikanischen Einbürgerung ab. Bald nach der Naturalisation am 5.9.1946 – fünf Jahre nach der Einwanderung – wurde sie am 16.10.1946 zur Eignungsprüfung vor das *Committee on Character and Fitness of the First Judicial Department* vorgeladen und daraufhin am 19.12.1947 zur Rechtsanwaltschaft im Staate New York zugelassen.

Die Berufstätigkeit in den USA begann Hanna Katz als angestellte Rechtsanwältin. Im Jahr 1946/47 war sie bei den Rechtsanwälten Klein, Alexander und Pol, 165 Broadway, Spezialisten für gewerblichen Rechtsschutz, als Hilfsarbeiterin für drei Partner in Warenzeichen- und Wettbewerbsachen tätig. Dort entwarf sie vornehmlich Schriftsätze in vor dem amerikanischen Patentamt anhängigen Warenzeichen-, Widerspruchs- und Lösungsverfahren. 1948 wechselte sie zu der Kanzlei Sullivan & Cromwell, 48 Wall Street; in erster Linie zur Mitarbeit an dem Prozeß einer schwedischen Bank gegen den amerikanischen Staat wegen der Kriegsbeschlagnahme von Bosch, Stuttgart, in den USA. Danach wurde sie für einen anderen Prozeß und schließlich mit einer Sonderaufgabe von dem damaligen Senior der Sozietät, John Foster Dulles, beschäftigt. Seitdem arbeitete Hanna Katz selbständig. Schwerpunkte ihrer Praxis war ebenfalls Warenzeichenrecht, Recht gegen unlauteren Wettbewerb und Antitrustrecht. Spät in ihrem Leben arbeitete sie wieder in einem verwandten Rechtsgebiet wie der verstorbene Vater.

Wohnhaft war die Rechtsanwältin – wie viele andere deutsche Emigranten auch – am Morningside Drive in New York City. Als Nebentätigkeit erteilte Hanna Katz, in Vorbereitung von Sprachprüfungen zur Erlangung des *master* und der Doktorwürde, Unterricht in der deutschen und französischen Sprache

für Studenten der von ihrer Wohnung aus sehr nahe gelegenen Columbia Universität und des *Union Theological Seminary*. 1950 war die Juristin *visiting scholar* der *Columbia University*.

Im November und Dezember 1953 kam Hanna Katz für eine Gastvortragsreihe über amerikanisches und internationales Warenzeichenrecht sowie über Antitrust-Rechte wieder nach Deutschland. Unter anderem sprach sie an der Universität Hamburg, gemeinsam mit Prof. Wengler im Seminar des Rektors der FU Berlin, Prof. Ernst Hirsch, vor der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Bezirksgruppe Berlin, an den Universitäten von Heidelberg, Tübingen und Bonn sowie vor dem Deutschen Patentamt in München. Über die Vorlesungsreihe äußerte sich die Juristin und Frauenreferentin der Deutschen Diplomatischen Mission in Washington, Hanna Kiep,³³ ausgesprochen positiv, weil sie den kulturell verbindenden Effekt zwischen Deutschland und den USA stärkte.

Am 22.10.1954 wurde Hanna Katz unter Befreiung von der Residenzpflicht wieder als Rechtsanwältin in die Rechtsanwaltsliste in Berlin eingetragen. Sechs Jahre später, im Mai 1960, wurde sie auch zur Rechtsanwaltschaft am *Supreme Court of the United States* in Washington zugelassen. Zuvor war sie schon mehrere Jahre als Rechtsanwältin an einem höchsten Gericht eines der bis dorthin 50 Bundesstaaten tätig gewesen, wie es Voraussetzung für die Zulassung als Rechtsanwalt zum *Supreme Court* war. In ihrem Fall handelte es sich um den *Court of Appeals* im Staate New York.

Seit 1945 war Hanna Katz Mitglied der *Association of the Bar of the City of New York* und der *American Bar Association*. Im Jahr 1951 wurde Hanna Katz in deren Sektionen für Patent-, Warenzeichen- und Urheberrecht und für Internationales Recht und Rechtsvergleichung berufen, seit 1953 darüber hinaus in das *Committee on Protection of Trade-Marks in International Conventions and Treaties*. Bis 1952 war sie von 1926 an ununterbrochen Schriftführerin des Warenzeichenausschusses der *International Law Association* in London gewesen.

Hanna Katz verstarb am 28. Juli 1982.

Das Leben der Juristin war nicht nur in einer Beziehung außergewöhnlich. Sie gehörte gerade noch zu der Pioniergeneration unter den Juristinnen in Deutschland und trug dazu bei, dass die Anwesenheit von Frauen an der Universität und in den juristischen Berufen zu einem alltäglicheren Bild wurde. Im Dritten Reich war sie nicht nur unter den jüdischen Kol-

33 Zu Hanna Kiep siehe Annette Kuhn, Abgeschoben in ein Randthema? Zur Politik von Frauen im Diplomatischen Dienst., in: Müller, Ursula/ Scheidemann, Christiane, Gewandt, geschickt

und abgesandt: Frauen im diplomatischen Dienst, München 2000, S. 13-16.

legen beider Geschlechter eine ungewöhnliche Ausnahme, weil es ihr gelang, aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz für sich eine Position zu schaffen, in der sie nicht nur ihren Beruf weiter ausübte und sicher vor Verfolgung war, sondern auch noch die nationalsozialistischen Bestimmungen bezüglich Juden und Frauen in der Justiz aushebelte. Im Exil gelang es der Juristin scheinbar ohne größere Anlaufschwierigkeiten und Unsicherheiten, in ihren alten Beruf als Rechtsanwältin zurückzukehren. In kürzester Zeit hatte sie sich ihre alte Berufsposition und -spezialisierung zurückerobert, war in amerikanischen Berufsgesellschaften tätig und wurde sogar zum höchsten amerikanischen Gericht als Rechtsanwältin zugelassen. Hier glied sie wiederum ihren weiblichen Schicksalsgenossinnen, von denen es in den USA prozentual gesehen wohl einer größeren Anzahl gelang, in ihren Beruf zurückzukehren, als es bei Män-

nern der Fall war.³⁴ Doch Hanna Katz gelang angesichts ihrer späten Ankunft in den Vereinigten Staaten der Einstieg beachtenswert schnell.

Hanna Katz an Ausnahmen reiches Leben fügt sich jedoch wieder als Mosaikstein in das Bild der ersten deutschen Juristinnen im allgemeinen ein. An ihr und vielen anderen juristisch ausgebildeten Emigrantinnen wird deutlich, mit welcher Freude und welchem Engagement sie erstmals in Deutschland als Frauen den Beruf der Juristin ergriffen hatten.

34 Mecklenburg, Frank: *The Occupation of Women Emigrees. Women Lawyers in the United States*, in: Sybille Quack (Hg.): *Between Sorrow and Strength. Women Refugees of the Nazi Period*, Cambridge 1996, S. 289.299.